

## Neuregelung der Einkommenssteuerrechtlichen Behandlungen der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege

### *Neue Regelungen für Kindertagespflegepersonen:*

#### Einkommenssteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden Zahlungen der Jugendämter bzw. Gemeinden an Kindertagespflegepersonen nicht mehr als steuerfreie Beihilfen eingestuft, sondern sind von den Kindertagespflegepersonen als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit zu versteuern.

Pro vollzeitbetreutem ( $\geq 8$  h) Kind und Monat können jedoch seitens der Kindertagespflegeperson eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 300 € geltend gemacht werden. Bislang lag diese Pauschale bei 246 €.

Eine Betriebskostenpauschale darf jedoch nicht abgezogen werden, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit stattfindet. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden. Wenn die tatsächlichen Ausgaben die Pauschale übersteigen, können auch diese geltend gemacht werden.

Bei Kindertagespflegepersonen, welche steuerlich als Einzelperson veranlagt werden, wird eine Steuerpflicht in der Praxis kaum eintreten, da die tarifliche Progression erst ab einem Einkommen in Höhe von 7680 € jährlich beginnt.

#### Kranken- und Pflegeversicherung

Ist der Gewinn aus der Tätigkeit als selbstständige Tagespflegeperson höher als 355 € entfällt künftig die Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung in der Familienversicherung. Die Tagespflegeperson muss sich freiwillig in einer gesetzlichen oder aber privat versichern.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen werden künftig hälftig durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe erstattet. Auf diese Erstattungen werden die in der Tagespflege Beschäftigten keine Steuern zahlen müssen

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen üben jedoch in der Ausbauphase der Betreuungsplätze (bis 2013) bei einer Betreuung von bis 5 Kindern noch keine hauptberuflich selbstständige Erwerbsarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches V aus. Dadurch berechnen sich ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur an einer Mindestbemessungsgrundlage von derzeit 828 €. Das bedeutet einen verringerten Beitragssatz in Höhe von etwa 120 bis 130 €.

Für hauptberuflich Selbstständige gilt stattdessen eine Mindestbemessungsgrundlage von 1863 Euro.

### Rentenversicherung

Übersteigt das anrechenbare Einkommen künftig 400€ monatlich so besteht eine Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die Zuwendungen bislang nicht als steuerpflichtig galten bestand diese Verpflichtung bisher nicht.

Die hälftige Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge wird weiterhin durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgen. Diese Erstattung bleibt steuerfrei. Offen ist jedoch, wie bislang schon abgeschlossene private Rentenversicherungsverträge künftig behandelt werden.

### Unfallversicherung

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden weiterhin durch das örtlich zuständige Jugendamt übernommen. Diese Erstattung bleibt steuerfrei.